# Vereinsförderrichtlinien der Stadt Vilseck

### **Vorwort**

Die Vereine stellen in einer Gemeinde insbesondere im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich eine tragende Säule im Gemeinschaftsleben dar. Die Vereinsarbeit zu unterstützen ist für jede Kommune eine wichtige Aufgabe.

Die Stadt Vilseck fördert daher die Arbeit ihrer örtlichen Vereine (ausgenommen politische Vereinigungen sowie Vereine oder Organisationen, die im Regelfall die Unterstützung anderer Institutionen verfolgen, wie z. B. Fanclubs) aufgrund der nachfolgenden Regelungen durch verschiedene Zuschüsse. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

#### I. Laufende Zuschüsse

- 1. Die örtlichen Vereine erhalten für ihre allgemeine Vereinsarbeit im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel laufende jährliche Zuschüsse.
- 2. Die Zuschussanträge sind in jedem Jahr bis zu dem von der Stadt Vilseck jeweils veröffentlichten Termin (im Regelfall Anfang Dezember) bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die rechtzeitig eingegangenen Zuschussanträge werden vorab im Haupt- und Finanzausschuss hinsichtlich der Förderfähigkeit und der Zuschusshöhe vorberaten und sodann dem Stadtrat als Beschlussempfehlung vorgelegt. Diese Zuschüsse werden dann aufgrund des Beschlusses des Stadtrats im Dezember eines jeden Jahres ausbezahlt.

# II. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Die örtlichen Vereine erhalten anlässlich ihrer Vereinsjubiläen vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gesonderte Zuschüsse aufgrund des nachfolgend angegebenen Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.01.2010:

Anlässlich von Gründungsjubiläen der örtlichen Vereine und Organisationen gewährt die Stadt Vilseck Zuschüsse in folgender Höhe:

Jahresjubiläum: 50, 75, 100, 125, 150, 175, 200 und allen weiteren 25 Jahren

Zuschussbetrag: jeweils 250,00 EUR

Jahresjubiläum: 10, 20, 25, 30, 40, 60, 70, 80, 90 und allen weiteren 10 Jahren

mit Ausnahme von 100, 150, 200, 250 Jahren usw.

Zuschussbetrag: jeweils 150,00 EUR

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass das Jubiläum nicht nur als reine vereinsinterne oder geschlossene Veranstaltung, sondern im Rahmen einer Festveranstaltung in Form einer Festwoche, -wochenende, -tag, oder -abend gefeiert wird.

### III. Investitionskostenzuschüsse

- 1. Die örtlichen Vereine erhalten für ihre dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienenden Investitionen vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Investitionskostenzuschüsse. Für Investitionen, die insbesondere den wirtschaftlichen Geschäftsbereichen der Vereine dienen, ist eine Bezuschussung ausgeschlossen.
- 2. Als Investitionen nach Nr. 1 gelten
  - bauliche Maßnahmen an Vereinsgebäuden, Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen, wie z.B. Neu-, Um- und Ausbauten, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (nicht jedoch Unterhaltsmaßnahmen),
  - Beschaffungen von einzelnen beweglichen Vermögensgegenständen (ab 400.00 EUR, brutto)
- 3. Als förderfähige Kosten gelten
  - bei baulichen Maßnahmen die tatsächlichen Baukosten (ohne Baunebenkosten),
  - bei Beschaffungen von einzelnen beweglichen Vermögensgegenständen die darauf entfallenden Anschaffungskosten.

Die Kosten sind durch Vorlage der tatsächlich bezahlten Rechnungen (Originalrechnungen) nachzuweisen. Beantragte, zugesagte oder erhaltene Zuschüsse oder Zuwendungen weiterer Förderstellen (z. B. Verbände, öffentliche Förderstellen usw.) sind der Stadt Vilseck mitzuteilen und die Richtigkeit dieser Angaben durch Unterschrift des Vereinsvorstands zu bestätigen. Die Stadt Vilseck behält sich eine Plausibilitätsprüfung der getätigten Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vor.

- 4. Die Höhe des Zuschusses beträgt grundsätzlich 25 % der förderfähigen Kosten.
  - Die Höchstfördersumme wird auf 10.000,00 EUR pro Investitionsmaßnahme begrenzt. Sollte ein Verein mehrere Investitionsmaßnahmen in einem Kalenderjahr umsetzen, so ist die Gesamtfördersumme dieser Maßnahmen auf 10.000,00 EUR begrenzt. Erhaltene Zuschüsse oder Zuwendungen weiterer Förderstellen werden bei der Berechnung des städtischen Zuschusses mitberücksichtigt und entsprechend angerechnet.
  - Für besonders förderwürdige Maßnahmen kann im Einzelfall eine Sonderbezuschussung gewährt werden. Für bereits geförderte bewegliche Vermögensgegenstände kann im Falle einer Neu- oder Ersatzbeschaffung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren wieder eine Förderung gewährt werden.
- 5. Zuschussanträge sind möglichst frühzeitig, auf jeden Fall aber vor Beginn der Investitionsmaßnahme (d.h. vor der Erteilung eines ersten Bau- oder Lieferauftrags), unter Beifügung eines Finanzierungsplans oder Kostenvoranschlags bei der Stadt Vilseck einzureichen. Die Stadt Vilseck behält sich eine Plausibilitätsprüfung der geplanten Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vor. Für das jeweils laufende Haushaltsjahr können nur Zuschussanträge berücksichtigt werden, die spätestens bis zum Tage der im jeweiligen Haushaltsjahr stattfindenden letzten Haushaltssitzung des Haupt- und Finanzausschusses bei der Stadt Vilseck eingegangen sind. Später eingehende Zuschussanträge können frühestens für das nachfolgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

# IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Vilseck, 22.02.2022

Hans-Martin Schertl